



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH II - 57/16

Medizinisch-wissenschaftlicher Fonds
des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien,

Prüfung der Gebarung

KURZFASSUNG

Der Medizinisch-wissenschaftliche Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien gewährte in Wien tätigen Ärztinnen bzw. Ärzten finanzielle Unterstützungen für wissenschaftliche Forschungsarbeiten. Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2014 bis 2016 wurden insgesamt 2,40 Mio. EUR für 122 verschiedene Projekte genehmigt.

Schwerpunkte der Prüfung bildeten das Ablaufprozedere der Förderungstätigkeit sowie die Entwicklung der Vermögenslage und des Periodenerfolges, wobei insbesondere zum Ablaufprozedere mehrere Empfehlungen auszusprechen waren. So sollten bei allen Projekten die in den Förderungsrichtlinien vorgesehenen, sich auf die Gesamtkosten erstreckenden Endabrechnungen eingefordert werden, um Überforderungen hintanzuhalten. Ebenso wäre die Dokumentation der Voraussetzungen und der Entscheidungskriterien für Genehmigungen oder Ablehnungen der Förderungsanträge sicherzustellen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	5
1.1 Prüfungsgegenstand.....	5
1.2 Prüfungszeitraum	5
1.3 Prüfungsbefugnis.....	5
2. Allgemeines	6
2.1 Fondszweck.....	6
2.2 Mittel des Fonds	6
2.3 Organe des Fonds und Aufgabenverteilung	6
3. Förderungstätigkeit.....	8
3.1 Themenschwerpunkte und Kenndaten	8
3.2 Richtlinien	10
3.3 Organisationsablauf.....	11
3.4 Einschau in Förderungsakten	13
4. Rechnungsabschlüsse.....	14
4.1 Vermögenslage	15
4.2 Gewinn- und Verlustrechnung	16
5. Aufwandsentschädigung.....	17
6. Zusammenfassung der Empfehlungen	18

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Kenndaten des Medizinisch-wissenschaftlichen Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien	9
Tabelle 2: Vermögenslage.....	15
Tabelle 3: Ergebnisse	16
Tabelle 4: Erträge	16
Tabelle 5: Aufwendungen.....	17

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Bürgermeisterfonds	Medizinisch-wissenschaftlicher Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien
bzw.	beziehungsweise
EUR.....	Euro
KA.....	Kontrollamt
Krankenanstaltenverbund.....	Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
lt.....	laut
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.....	siehe
TB.....	Tätigkeitsbericht
u.a.	unter anderem

GLOSSAR

§ 26-Projekte gemäß Universitätsgesetz 2002

Forschungsvorhaben, die nicht aus dem Budget der Medizinischen Universität, sondern aus Drittmitteln finanziert werden.

Homepage

Die Zentrale Ausgangsseite eines Internetauftrittes.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der Jahre 2014 bis 2016 des Bürgermeistersfonds einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Bürgermeisterfonds gewährte finanzielle Unterstützungen für wissenschaftliche Forschungsarbeiten von Ärztinnen bzw. Ärzten, welche in Wien niedergelassen oder unselbstständig in Wiener Krankenanstalten, Pflegeheimen und Ambulatorien bzw. im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig waren.

Neben der Gebarung lag ein Schwerpunkt der Einschau bei dem Prozess der Förderungsabwicklung durch die Geschäftsstelle des Bürgermeisterfonds, welche im Betrachtungszeitraum in der Magistratsabteilung 40 angesiedelt war.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im zweiten Halbjahr des Jahres 2017. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2016.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben. Die Überprüfung der Förderungen für wissenschaftliche Forschungsarbeiten durch den Stadtrechnungshof Wien ist in der Satzung des Bürgermeisterfonds geregelt.

2. Allgemeines

2.1 Fondszweck

Der Bürgermeisterfonds wurde 1978 auf Initiative von Bürgermeister Leopold Gratz als gemeinnütziger Fonds gegründet. Gemäß seiner Satzung war es Zweck dieses Fonds, die wissenschaftliche Tätigkeit von Wiener Ärztinnen bzw. Ärzten zu fördern und die Ergebnisse von deren wissenschaftlichen Arbeiten bekannt zu machen. Diesen Zweck hatte der Fonds insbesondere durch die Dokumentation von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und durch deren finanzielle Unterstützung anzustreben.

Auf der Homepage des Bürgermeisterfonds waren in einer Richtlinie die im Folgenden genannten Grundsätze seiner Tätigkeit veröffentlicht:

- Freiheit der Wissenschaft,
- Vielfalt der wissenschaftlichen Meinungen und Methoden,
- Gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft,
- Bedeutung der Forschungsvorhaben für klinische und andere anwendungsorientierte Verwertung,
- Inter- und Multidisziplinarität der Forschungsvorhaben sowie
- Dokumentation der wissenschaftlichen Tätigkeit von Wiener Ärztinnen bzw. Ärzten.

2.2 Mittel des Fonds

Gemäß Satzung wurden die für die Zwecke des Fonds notwendigen Mittel durch Beiträge der Stadt Wien als Dotationen über den Krankenanstaltenverbund und durch freiwillige Zuwendungen von materiellen oder immateriellen Werten aufgebracht. Fremdmittel durften vom Fonds nicht aufgenommen werden. Die Mittel des Fonds waren von der Geschäftsstelle unter Bedachtnahme der Priorität der Vermögenserhaltung sicher und risikoarm zu veranlagern.

2.3 Organe des Fonds und Aufgabenverteilung

Gemäß seiner Satzung fungierten das Kuratorium, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Geschäftsstelle als Organe des Fonds. Im Betrachtungszeitraum war die Magistratsabteilung 40 entsprechend der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien organisatorisch mit der Verwaltung des Bürgermeisterfonds betraut.

2.3.1 Präsidentin bzw. Präsident des Fonds war die bzw. der für das Gesundheitswesen in Wien zuständige Stadträtin bzw. Stadtrat. Dem Kuratorium gehörten neben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Fonds sieben weitere Mitglieder an. Dabei handelte es sich um die Magistratsdirektorin bzw. den Magistratsdirektor, die für Angelegenheiten des Sanitätsrechts zuständige Abteilungsleiterin bzw. den dafür zuständigen Abteilungsleiter sowie die Landessanitätsdirektorin bzw. den Landessanitätsdirektor. Weitere Mitglieder waren die Präsidentin bzw. der Präsident der Ärztekammer für Wien, die Rektorin bzw. der Rektor der medizinischen Universität Wien oder das für die Forschung zuständige Rektoratsmitglied der medizinischen Universität Wien. Schließlich gehörten zwei in Wien tätige Ärztinnen bzw. Ärzte, die von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien bestellt wurden, dem Kuratorium des Fonds an. Zu den Sitzungen des Kuratoriums konnten von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten - mit beratender Funktion - auch Personen zugezogen werden, die nicht Mitglieder des Kuratoriums waren.

2.3.2 Dem Kuratorium oblag die Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten wie etwa der Festlegung der Richtlinien zur Erreichung des Fondszweckes und der Grundsätze für die Vergabe der Förderungsmittel. Weiters hatte das Kuratorium nach Einholung von Fachgutachten über die Zuerkennung von Förderungsbeträgen zu entscheiden. In kaufmännischer Hinsicht gehörte die Genehmigung der Wirtschaftspläne und des Rechnungsabschlusses zu den Aufgaben des Kuratoriums. Die Beschlussfassung über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen, über Änderungen der Fondssatzung und über die Auflösung des Fonds vervollständigte den Aufgabenbereich des Kuratoriums.

Die Zeichnung von Urkunden und Dekreten hatte durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu erfolgen. Die Zeichnung von sonstigen den Fonds verpflichtenden Verträgen und Vereinbarungen war ebenfalls von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten - gemeinsam mit der Geschäftsstelle - vorzunehmen. Die Präsidentin bzw. der Präsident konnte die Zeichnung von Geschäftsstücken geringerer Bedeutung der Geschäftsstelle über-

tragen. Die Übertragung dieser Ermächtigung bedurfte der Schriftform und war dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen.

Die Geschäftsstelle hatte die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten übertragenen Aufgaben zu besorgen und die Präsidentin bzw. den Präsidenten bei der Ausübung ihrer bzw. seiner Funktion zu unterstützen. Dabei handelte es sich u.a. um die Organisation der Sitzungen des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirates sowie um die Schriftführung bei den Sitzungen des Kuratoriums. Die Einholung der wissenschaftlichen Gutachten zu den Forschungsanträgen und die Aufbereitung der Ergebnisse für das Kuratorium und den Wissenschaftlichen Beirat gehörten ebenso zum Aufgabenkreis der Geschäftsstelle. Weiters hatte diese die Administration der eingereichten Projekte und der bewilligten Forschungsprojekte zu übernehmen und die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller zu unterstützen. Die Dokumentation und Archivierung der Projektunterlagen abgeschlossener Projekte vervollständigten die Tätigkeit bei der Förderungsabwicklung. Bei der Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie bei der Rechnungsabschlussprüfung des Fonds hatte die Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 6 ebenfalls mitzuwirken.

3. Förderungstätigkeit

3.1 Themenschwerpunkte und Kenndaten

3.1.1 Das Kuratorium des Bürgermeisterfonds hatte für einen Teil der zu vergebenden Förderungsmittel eine Schwerpunktsetzung beschlossen und auf der Homepage veröffentlicht. Auf diese Weise wurden die Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer eingeladen, Forschungsprojekte zu den im Folgenden genannten Themen einzureichen:

- Integrierte Versorgung;
- Kommunikation zwischen Ärztin bzw. Arzt und Patientin bzw. Patient;
- Sozial benachteiligte Patientinnen bzw. Patienten (Migrantinnen bzw. Migranten, Menschen mit Behinderung, psychisch schwer erkrankte Patientinnen bzw. Patienten, arbeitslose Menschen);

- Gender Differences in Inanspruchnahme, Betreuungsqualität, Kommunikation, Information;
- Patientinnen- bzw. Patientenstrukturanalyse sowie
- Ablaufprozesse, Case Management, Qualitätsmanagement aus der Sicht des Personals und aus der Sicht der Patientinnen bzw. Patienten.

3.1.2 Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die Anzahl der im Betrachtungszeitraum der Jahre 2014 bis 2016 jeweils beim Bürgermeisterfonds eingereichten Forschungsprojekte. Ebenfalls sind aus der Tabelle die Anzahl der jährlich vom Bürgermeisterfonds abgelehnten und genehmigten Forschungsprojekte sowie die jährlichen Förderungssummen ersichtlich.

Tabelle 1: Kenndaten des Medizinisch-wissenschaftlichen Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien

	2014	2015	2016
Anzahl der eingereichten Projekte	90	113	125
davon formale Ablehnungen	10	18	10
davon inhaltliche Ablehnungen	50	56	62
davon genehmigte Projekte	30	39	53
Genehmigte Förderungssumme in EUR	803.065,52	807.597,90	746.861,00

Quelle: Bürgermeisterfonds, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Im Betrachtungszeitraum stieg die Anzahl der eingebrachten Projekte um rd. 39 % und die Anzahl der positiv entschiedenen Projekte um rd. 77 % an. Aus den vom Bürgermeisterfonds geführten Projektlisten war weiters zu entnehmen, dass es sich beim überwiegenden Teil der geförderten Forschungsprojekte um sogenannte § 26-Projekte gemäß Universitätsgesetz 2002 handelte. Derartige Projekte mussten durch die Projektleiterin bzw. den Projektleiter dem Rektor der Medizinischen Universität Wien gemeldet werden und wurden von deren Finanzabteilung verwaltet.

Eine Zuordnung der genehmigten Projekte zu den auf der Homepage veröffentlichten Themenschwerpunkten war in den Projektlisten nicht vorgenommen worden. Es konnte vom Stadtrechnungshof Wien daher keine Aussage darüber getroffen werden, ob eine gezielte Förderung von Forschungsprojekten aus der Gruppe der veröffentlichten Themenschwerpunkte stattfand.

3.2 Richtlinien

3.2.1 Zu der Abwicklung von Förderungen sahen die Richtlinien vor, dass der Fonds finanzielle Unterstützung bis zum Ausmaß der maximalen Forschungskosten gewähren konnte. Von einer Projektleiterin bzw. einem Projektleiter konnte nicht mehr als ein Projekt gleichzeitig eingereicht werden. Die Förderungsempfängerinnen bzw. Förderungsempfänger hatten keinen persönlichen Honoraranspruch aus Mitteln des Bürgermeisterfonds. Für Auslands-, Kongress- und Studienaufenthalte waren keine finanziellen Unterstützungen zu gewähren.

3.2.2 Im Hinblick auf die unter Pkt. 3.3.1 noch näher beschriebene Antragstellung sahen die Richtlinien vor, dass grundsätzlich deutschsprachige Angaben im Onlineformular akzeptiert werden, wobei die Projektbeschreibung sowie allfällige Beilagen in englischer Sprache eingereicht werden konnten. Dem Antrag war wahlweise die Promotionsurkunde oder der Nachweis über die Anerkennung als Ärztin bzw. Arzt oder der Ärzteausweis beizulegen.

Sollten im Zuge des Projektes Tierversuche durchgeführt werden, war eine entsprechende gültige Genehmigung der zuständigen Behörde in Kopie beizulegen. Im Fall einer Vorlage des Projektes bei der Ethikkommission war dem Antrag der endgültig positive Beschluss der Kommission in Kopie beizufügen.

3.2.3 Zur konkreten Projektabwicklung war in den Richtlinien festgehalten, dass die Mittel sparsam, effizient und wirtschaftlich zu verwenden sind. Die Projektleitung war für die bewilligungskonforme Verwendung der Förderungsmittel und für den finanziellen sowie wissenschaftlichen Abschluss der Forschungsarbeit verantwortlich. Die Auszahlung der zugesicherten Förderungsmittel zur Deckung des Sachaufwandes sollte nur nach Vorlage entsprechender Rechnungen erfolgen. Bei Änderungen im Zuge der Durchführung des Vorhabens gegenüber dem Förderungsantrag war ein begründetes Ansuchen an die Geschäftsstelle zu richten, welche darüber zu entscheiden hatte. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abwicklung des geförderten Vorhabens waren dem Fonds zu vereinbarten Zeitpunkten Zwischenberichte über den Arbeitsfortschritt zu le-

gen. In kaufmännischer Hinsicht war dem Bürgermeisterfonds hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel eine Endabrechnung, die sich auf die Gesamtkosten des geförderten Vorhabens erstreckte, vorzulegen.

Darüber hinaus hatten die Projektleitungen für die finanzielle Abwicklung des Projektes ein eigenes Girokonto bzw. ein Treuhandkonto bei der jeweiligen Universität einzurichten, wobei auf diesem Konto ausschließlich die vom Fonds gewährten finanziellen Mittel zu verrechnen waren.

3.3 Organisationsablauf

3.3.1 Zur Beantragung einer finanziellen Unterstützung für ein wissenschaftliches Forschungsprojekt bei der Geschäftsstelle des Bürgermeisterfonds stand den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern auf der Homepage der Magistratsabteilung 40 ein Onlineformular zur Verfügung. In den standardisierten Eingabefeldern waren u.a. die Projektbeschreibung und auch Angaben zur Finanzierung bekannt zu geben sowie zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter zur Beurteilung des Forschungsprojektes namhaft zu machen. Ebenso hatten sich die Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber in Form einer elektronisch abrufbaren Zustimmungserklärung zu verpflichten, auf die Richtlinien des Fonds vollinhaltlich Bedacht zu nehmen und allfällige auch künftige Finanzierungszusagen anderer Stellen für das eingereichte Forschungsprojekt unverzüglich dem Bürgermeisterfonds zur Kenntnis zu bringen.

3.3.2 Die Geschäftsstelle des Bürgermeisterfonds wickelte die Anträge auf finanzielle Unterstützung für Forschungsprojekte anhand einer Prozessbeschreibung ab. Demnach prüfte der dortige Mitarbeiter die Unterlagen zunächst auf Vollständigkeit und ließ den Antrag im Anschluss protokollieren. Nach einer externen Begutachtung und allenfalls notwendigen Nachbesserungen erfolgte eine Einstufung der eingereichten Projekte in der Beiratssitzung. Eine vom Beirat erstellte Vorschlagsliste diente als Grundlage für die Entscheidung des Kuratoriums, die danach von der Geschäftsstelle der jeweiligen Förderungswerberin bzw. dem jeweiligen Förderungswerber elektronisch übermittelt wurde.

Anzumerken war, dass die gegenständliche Prozessbeschreibung lediglich die Vorgehensweise vom Einlangen eines Antrages bis zur Information der Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber über die Entscheidung abbildete.

Für den Ablauf von der Auszahlung bis hin zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsgelder lag keine Prozessbeschreibung vor, weshalb der Stadtrechnungshof Wien empfahl, das diesbezügliche Procedere ebenfalls in einer Prozessbeschreibung abzubilden.

3.3.3 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgte durch den Bürgermeisterfonds bei Vorliegen der Rechnungen über den Personal- und/oder Sachaufwand. Diese Einzelnachweise wurden vom Bürgermeisterfonds grundsätzlich kontrolliert und die Beträge jeweils gesondert bis zur Ausschöpfung des zugesagten Förderungsbetrages zur Anweisung gebracht und gesondert je Projekt elektronisch dokumentiert.

Die § 26-Projekte gemäß Universitätsgesetz 2002 wurden durch die Projektleiterin bzw. den Projektleiter dem Rektor der Medizinischen Universität Wien gemeldet. Deren Finanzabteilung veranlasste für die inhaltlich verantwortlichen Projektleiterinnen bzw. Projektleiter die Bezahlung des Personal- und/oder Sachaufwandes und erstellte Einnahmen/Ausgaben-Rechnungen für die genehmigten Zuschüsse. Nach Bezahlung der einzelnen Rechnungen legte die Finanzabteilung dem Bürgermeisterfonds die Einzelnachweise für die Rückerstattung der zugesagten Zuschüsse vor. In weiterer Folge nahm der Bürgermeisterfonds eine Durchsicht dieser Rechnungen vor und veranlasste die Auszahlung.

Eine Endabrechnung über die Förderungsmittel, die sich auf die Gesamtkosten und Gesamtzuschüsse des geförderten Vorhabens erstreckte, war zwar in der Richtlinie vorgesehen, jedoch im Betrachtungszeitraum von den Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern nicht eingefordert worden. In jenen Fällen, in denen lt. den eingereichten Finanzplänen höhere Kosten veranschlagt waren als der Bürgermeisterfonds Förderungsmittel zur Verfügung stellte, konnte aufgrund der fehlenden Endabrechnung nicht festgestellt werden, ob auch anderweitige Förderungsmittel zur Verfügung stan-

den. Wenngleich sich die Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer verpflichteten, Finanzierungszusagen anderer Stellen für das beim Bürgermeisterfonds eingereichte Forschungsprojekt unverzüglich der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu bringen, kann bei einer solchen Vorgehensweise eine Überförderung eines Projektes nicht generell ausgeschlossen werden.

Dem Bürgermeisterfonds wurde daher empfohlen, sich auf die Gesamtkosten der geförderten Projekte erstreckende Endabrechnungen zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel einzuholen, um allfällige Überförderungen hintanzuhalten.

3.4 Einschau in Förderungsakten

Um einen Eindruck über die Förderungstätigkeit des Bürgermeisterfonds zu gewinnen, nahm der Stadtrechnungshof Wien Einsicht in insgesamt 32 zufällig ausgewählte Förderungsakten. Insgesamt gesehen wurde die Bearbeitung der Anträge auf finanzielle Unterstützung im Sinn des zuvor beschriebenen Prozesses abgewickelt. Nachstehend wird auf jene Themenbereiche eingegangen, bei denen Verbesserungspotenziale geortet wurden.

3.4.1 So zeigte die Einschau, dass die Förderungsabwicklung einerseits in elektronischer Form erfolgte, während andererseits die Geschäftsstelle nach Abschluss des jeweiligen Projektes sämtliche Unterlagen ausdrückte und in einem Papierakt archivierte.

Vom Stadtrechnungshof Wien wurde empfohlen, bei der Führung der Akten durch die Geschäftsstelle in Anlehnung an die Bestimmungen der Büroordnung für den Magistrat der Stadt Wien der elektronischen Dokumentation den Vorzug zu geben.

3.4.2 Wie bereits erwähnt, entschied das Kuratorium nach der Einholung von Fachgutachten unter Einbeziehung des Beirates über die Genehmigung oder Ablehnung eingereichter Förderungsanträge. Weder aus den eingesehenen Förderungsakten noch aus den Protokollen der Kuratoriumssitzungen war eine Dokumentation über das Auswahlverfahren oder auch die genauen Beurteilungskriterien für Genehmigungen oder Ableh-

nungen ersichtlich, wodurch die Entscheidungsfindung für Dritte nur eingeschränkt nachvollziehbar und wenig transparent war.

Der Bürgermeisterfonds sollte daher die Entscheidungskriterien für Genehmigungen oder Ablehnungen dokumentieren.

3.4.3 Nach Abschluss eines Projektes übermittelte die Geschäftsstelle des Bürgermeisterfonds die bereits überwiesenen Rechnungen sowohl elektronisch als auch in Papierform zur nochmaligen belegmäßigen Überprüfung an die Magistratsabteilung 6. Diese Auslagerung der Abrechnungsmodalitäten war im Jahr 2001 beschlossen worden, um den damals vorhandenen Aktenrückstand zu bewältigen (s. dazu TB 2004, Medizinisch-wissenschaftlicher Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien, Feststellungen zur Gebarung des Fonds in den Jahren 2000 bis 2002; KA II - BF-1/04).

Infolge der gepflogenen Vorgehensweise unterzogen sowohl der Bürgermeisterfonds als auch die Magistratsabteilung 6 die Rechnungen zu den geförderten Projekten einer Kontrolle. Da mittlerweile die Personalkapazität in der Geschäftsstelle des Fonds erhöht wurde, war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien die Überprüfung der Rechnungen im Weg der Magistratsabteilung 6 zwischenzeitlich entbehrlich geworden.

Dem Bürgermeisterfonds wurde daher empfohlen, künftig keine Rechnungsprüfungen durch die Magistratsabteilung 6 vornehmen zu lassen, sondern diese eigenverantwortlich selbst vorzunehmen.

4. Rechnungsabschlüsse

Das Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz wurde im Dezember 2013 dahingehend geändert, dass seither für Fonds mit einem Fondsvermögen von mehr als 1 Mio. EUR eine Wirtschaftsprüferin bzw. ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen war. Die Präsidentin bzw. der Präsident hatte demnach jeweils zum 30. April des folgenden Jahres dem Kuratorium einen geprüften Rechnungsabschluss zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Jahre 2014 und 2015 lagen in Form einer doppelten Buchführung erstellte geprüfte Rechnungsabschlüsse des Bürgermeisterfonds vor, bei welchen der Periodenerfolg sowohl aufgrund der Vermögenslage als auch der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt worden war. Zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien war der Rechnungsabschluss für das Jahr 2016 aufgrund eines Wechsels der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers noch keiner Prüfung unterzogen worden.

4.1 Vermögenslage

Gemäß den Rechnungsabschlüssen des Fonds stellte sich die Vermögenslage in den Jahren 2014 bis 2016 wie folgt dar:

Tabelle 2: Vermögenslage

Aktiva und Passiva	2014 in EUR	2015 in EUR	2016 in EUR	Abweichung 2014 - 2016 in EUR	Abweichung 2014 - 2016 in %
Guthaben bei Kreditinstituten	1.871.880,57	1.934.629,90	1.989.952,38	118.071,81	6,3
Eigenkapital	75.200,89	21.676,42	44.155,05	-31.045,84	-41,3
Rückstellung von noch nicht ausbezahlten Förderungsmitteln	1.795.389,68	1.911.639,48	1.944.347,33	148.957,65	8,3
Sonstige Rückstellungen	1.290,00	1.314,00	1.450,00	160,00	12,4
Gesamtvermögen	1.871.880,57	1.934.629,90	1.989.952,38	118.071,81	6,3

Quelle: Bürgermeisterfonds, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, stieg das Guthaben bei Kreditinstituten innerhalb des dreijährigen Betrachtungszeitraumes um 118.071,81 EUR auf 1.989.952,38 EUR an. Die Rückstellung von noch nicht ausbezahlten Förderungsmitteln wuchs um 148.957,65 EUR auf zuletzt 1.944.347,33 EUR an. Diese Anstiege gründeten sich auf die Art der Förderungsabwicklung, da der Fonds die für die Forschungsprojekte genehmigten Beträge an die Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer erst nach Vorlage von Rechnungen ausbezahlte. Dies konnte häufig Monate, in einzelnen Fällen sogar erst Jahre nach der Genehmigung zeitverzögert erfolgen.

4.2 Gewinn- und Verlustrechnung

4.2.1 In den Gebarungsrechnungen der Jahre 2014 bis 2016 waren die folgenden Ergebnisse ausgewiesen:

Tabelle 3: Ergebnisse

	2014 in EUR	2015 in EUR	2016 in EUR	Abweichung 2014 - 2016 in EUR	Abweichung 2014 - 2016 in %
Summe Erträge	831.824,12	763.381,69	779.879,74	-51.944,38	-6,2
Summe Aufwendungen	812.234,90	816.906,16	757.401,11	-54.833,79	-6,8
Gewinn/Verlust	19.589,22	-53.524,47	22.478,63	2.889,41	14,8

Quelle: Bürgermeisterfonds, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen des Fonds gingen im dreijährigen Betrachtungszeitraum um rd. 50.000,- EUR zurück. Mit Ausnahme des Jahres 2015 erzielte der Fonds geringfügige Überschüsse.

4.2.2 Aus der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der zur Finanzierung des Fondszwecks zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu entnehmen:

Tabelle 4: Erträge

Erträge	2014 in EUR	2015 in EUR	2016 in EUR	Abweichung 2014 - 2016 in EUR	Abweichung 2014 - 2016 in %
Erhaltene Zuwendungen	726.728,34	726.728,34	726.728,34	-	-
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	95.942,16	30.403,80	48.098,74	-47.843,42	-49,9
Zinserträge aus Bankguthaben	9.152,62	3.853,03	438,39	-8.714,23	-95,2
Übrige Erträge	1,00	2.396,52	4.614,27	4.613,27	4.613,3
Summe	831.824,12	763.381,69	779.879,74	-51.944,38	-6,2

Quelle: Bürgermeisterfonds, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Die jährlichen im Weg des Krankenanstaltenverbundes ausbezahlten Dotationen blieben im dreijährigen Betrachtungszeitraum mit 726.728,34 EUR konstant. Die "Zinserträge aus Bankguthaben" zeigten aufgrund der sinkenden Zinsen eine rückläufige Tendenz. Unter der Position "Übrige Erträge" wurden beispielsweise Rückzahlungen von Förderungen - wenn bei Projektende ein Guthaben bestand - erfasst.

4.2.3 Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Aufwendungen im Betrachtungszeitraum ersichtlich:

Tabelle 5: Aufwendungen

Aufwendungen	2014 in EUR	2015 in EUR	2016 in EUR	Abweichung 2014 - 2016 in EUR	Abweichung 2014 - 2016 in %
Auszahlung von Förderungsmitteln	803.065,52	809.994,42	751.475,27	-51.590,25	-6,4
Übrige Aufwendungen	6.815,00	5.784,00	5.675,00	-1.140,00	-16,7
Kapitalertragsteuer	2.274,38	963,26	109,60	2.164,78	-95,2
Geldverkehrsspesen	80,00	164,48	141,24	61,24	76,6
Summe	812.234,90	816.906,16	757.401,11	-54.833,79	-6,8

Quelle: Bürgermeisterfonds, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, fielen beim Bürgermeisterfonds hauptsächlich Aufwendungen für den Fondszweck an, nämlich die wissenschaftliche Tätigkeit von Wiener Ärztinnen bzw. Ärzten zu fördern und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten dieser Ärztinnen bzw. Ärzte bekannt zu machen. In den übrigen Aufwendungen waren die durch das Kuratorium zuerkannten Aufwandsentschädigungen in der Höhe von 3.495,-- EUR bis 4.750,-- EUR im dreijährigen Betrachtungszeitraum enthalten, auf die im nachfolgenden Punkt näher eingegangen wird.

5. Aufwandsentschädigung

In den zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen des Kuratoriums wurden neben den Genehmigungen und Ablehnungen von Forschungsprojekten auch Aufwandsentschädigungen für verschiedene Mitarbeitende der Stadt Wien beschlossen. So erhielt ein Mitarbeiter zweimal pro Jahr zwischen 1.100,-- EUR und 1.600,-- EUR. Ebenso erfolgten an zwei weitere Mitarbeitende wiederkehrende Aufwandsentschädigungen, diese lagen zwischen 150,-- EUR und 250,-- EUR pro Person und wurden ebenfalls zweimal jährlich zuerkannt. Im Jahr 2014 wurden zusätzlich für einen weiteren Mitarbeiter 1.000,-- EUR aufgewendet.

Dem Stadtrechnungshof Wien erschien diese Vorgehensweise fragwürdig, da die Mitarbeitenden deren Tätigkeiten für den Bürgermeisterfonds entsprechend ihren Arbeits-

platzbeschreibungen im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung innerhalb der Stadt Wien ausübten.

Dem Bürgermeisterfonds wurde daher empfohlen, mit den für Personalagenden zuständigen Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien abzuklären, ob die Auszahlung dieser Aufwandsentschädigungen mit den dienstrechtlichen Bestimmungen der Stadt Wien im Einklang stand. Sofern dies nicht zutrifft, sollte künftig das Kuratorium vom Beschluss derartiger Aufwandsentschädigungen für Mitarbeitende der Stadt Wien Abstand nehmen.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Der Ablauf von der Auszahlung bis hin zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsgelder sollte in einer Prozessbeschreibung abgebildet werden (s. Pkt. 3.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Dieser Punkt wurde mit der Prozessbeschreibung vom 26. Juli 2017 (Projekte abwickeln 1.0 - Geschäftsprozessmodell) erledigt.

Empfehlung Nr. 2:

Um allfällige Überförderungen hintanzuhalten, sollte der Bürgermeisterfonds beim Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel Endabrechnungen einholen, die sich auf die Gesamtkosten der geförderten Projekte erstrecken (s. Pkt. 3.3.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Künftig wird jede in der Geschäftsstelle des Bürgermeisterfonds einlangende Rechnung (Original) im Rahmen der Saldierung geprüft, mit Prüfungsvermerk versehen und nachfolgend an die Projektleiterin bzw. den Projektleiter rückgesendet. Damit werden Doppeleinreichungen von Rechnungen bei mehreren Förderungs-

stellen unmöglich. Diese Vorgangsweise wird in die Förderungsvereinbarung zwischen dem Bürgermeisterfonds und der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter verbindlich aufgenommen.

Empfehlung Nr. 3:

Der Bürgermeisterfonds sollte bei der Führung der Akten in Anlehnung an die Bestimmungen der Büroordnung für den Magistrat der Stadt Wien der elektronischen Dokumentation den Vorzug geben (s. Pkt. 3.4.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Diese Empfehlung wird umgesetzt, auf elektronische Dokumentation und Aktenführung wird vermehrt Augenmerk gelegt.

Empfehlung Nr. 4:

Die Entscheidungskriterien für Genehmigungen oder Ablehnungen sind zu dokumentieren (s. Pkt. 3.4.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Vom Wissenschaftsbeirat des Bürgermeisterfonds wurde zur Feststellung der Förderungswürdigkeit eines eingereichten Projektes eine Scorekarte entwickelt, anhand derer die Entscheidungskriterien für Genehmigungen oder Ablehnungen genau dokumentiert werden.

Empfehlung Nr. 5:

Künftig sollten vom Bürgermeisterfonds keine Rechnungsprüfungen durch die Magistratsabteilung 6 veranlasst werden, sondern diese eigenverantwortlich selbst vorgenommen werden (s. Pkt. 3.4.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Diese Empfehlung kann sofort nach erfolgter Beschlussfassung durch das Kuratorium des Bürgermeisterfonds im Zuge einer Satzungsänderung umgesetzt werden.

Empfehlung Nr. 6:

Der Bürgermeisterfonds sollte mit den für Personalagenden zuständigen Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien abklären, ob die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen an Bedienstete der Stadt Wien mit den dienstrechtlichen Bestimmungen im Einklang steht und allenfalls vom Beschluss derartiger Aufwandsentschädigungen Abstand nehmen (s. Pkt. 5.).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Mit den angesprochenen Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien wird Kontakt aufgenommen und diese Frage einer Klärung zugeführt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Dezember 2017